



VERFÜGUNG

vom 20. August 2012

Wetzikon. Verlängerung Planungszone Unterwetzikon

Mit Verfügung ARV/108/2009 vom 27. August 2009 hat die Baudirektion für das Gebiet Unterwetzikon im Bahnhofsumfeld eine Planungszone im Sinne von § 346 PBG festgesetzt. Mit Beschluss des Gemeinderates Wetzikon vom 28. Juni 2012 wird die Baudirektion ersucht, die Planungszone im Sinne von § 346 Abs. 3 PBG um zwei Jahre zu verlängern.

Der Gemeinderat Wetzikon begründet das Gesuch damit, dass die im Zusammenhang mit der Schaffung eines urbanen Zentrums mit positiver Ausstrahlung in die Region diversen Planungen und Abklärungen für die Entwicklung des Bahnhofszentrums mehr Zeit brauchen als vorgesehen. In einem ersten Schritt muss die Richtplanung ihre Rechtsgültigkeit erlangen, in einem zweiten Schritt ist die Bau- und Zonenordnung zu revidieren. Der Gemeinderat Wetzikon ersucht deshalb um Verlängerung der Planungszone um zwei Jahre.

In Anbetracht der vom Gemeinderat Wetzikon geschilderten Umstände ist ein Abschluss des Planungsverfahrens innerhalb der erstmaligen Frist der Planungszone, das heisst bis Ende August 2012, nicht möglich. Die Verlängerung der Planungszone erweist sich aus den dargelegten Gründen als rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG). Es würde dem Institut der Planungszone widersprechen, wenn diese nicht sofort rechtswirksam wären.

Das in § 346 PBG vorgesehene Verfahren bietet Gewähr, dass im Einzelfall Baubewilligungen erteilt werden können, wenn sie dem Planungsziel nicht zuwiderlaufen. Allfälligen Rekursen gegen diese Verlängerungsverfügung ist deshalb gemäss § 25 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VRG) die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Auf Antrag des Gemeinderates Hinwil, gestützt auf § 346 PBG

verfügt die Baudirektion:

- I. Die mit Baudirektionsverfügung ARV/108/2009 vom 27. August 2009 festgesetzte Planungszone für das Gebiet Unterwetzikon im Bahnhofsumfeld wird um zwei Jahre, das heisst bis längstens 27. August 2014 verlängert.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Allfälligen Rekursen wird gemäss § 25 VRG die aufschiebende Wirkung entzogen.
- III. Dispositiv I und II werden gemäss § 6 PBG durch die Baudirektion öffentlich bekannt gemacht.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Wetzikon sowie an das Amt für Raumentwicklung.

Zürich, den 20. August 2012
121195/CAP/STM

Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug:

